

Gemäß Artikel 27 des Sozialversicherungsabkommens zwischen der Republik Serbien und der Republik Österreich vom 26. Jänner 2012 (im weiteren Textverlauf: Abkommen) und Artikel 2 der Durchführungsvereinbarung zum Sozialversicherungsabkommen zwischen der Republik Serbien und der Republik Österreich vom 26. Jänner 2012 (im weiteren Textverlauf: Durchführungsvereinbarung zum Abkommen) schließen

**der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

**und die**

**Sozialversicherungsanstalt**

folgende

**VEREINBARUNG ÜBER DIE NUTZUNG DER EUROPÄISCHEN  
KRANKENVERSICHERUNGSKARTE AUF DEM GEBIET DER  
REPUBLIK SERBIEN**

**Artikel 1**

Jene Personen, die gemäß den Rechtsvorschriften der Republik Österreich verpflichtend krankenversichert sind (im weiteren Textverlauf: Versicherungsnehmer) und welchen ordnungsgemäß die Europäische Krankenversicherungskarte (im weiteren Textverlauf: EHIC) oder eine provisorische Ersatzbescheinigung, welche die EHIC ersetzt, (im weiteren Textverlauf: PRC) ausgestellt worden ist, dies zum Zweck der Verwirklichung von Ansprüchen auf Sachleistungen auf dem Gebiet von Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, erhalten die Möglichkeit der Heranziehung der EHIC oder PRC während eines vorübergehenden Aufenthalts auf dem Gebiet der Republik Serbien, im Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens und den Rechtsvorschriften der beiden Länder.

**Artikel 2**

(1) Beginnend mit 01.01.2014 ersetzt die EHIC oder die PRC das bisherige Formular A/SRB 3 – „Bescheinigung über den Anspruch auf Sachleistungen während eines vorübergehenden Aufenthaltes in Serbien“.

(2) Versicherungsnehmer der Republik Serbien werden auch weiterhin während eines vorübergehenden Aufenthalts in der Republik Österreich ihren Anspruch auf Sachleistungen mit dem Formular SRB/A 3 nachweisen.

### **Artikel 3**

(1) Auf Grundlage der EHIC oder der PRC können die Versicherungsnehmer der Republik Österreich Sachleistungen während eines vorübergehenden Aufenthalts in der Republik Serbien sowohl in jenen Gesundheitseinrichtungen, die sich im Netzplan von Gesundheitsleistungen befinden, als auch bei privaten Leistungserbringern, mit welchen der Republikskrankenversicherungsfonds einen Vertrag über die Gewährung eines Gesundheitsschutzes abgeschlossen hat, in Anspruch nehmen.

(2) Bei der Nutzung von Sachleistungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels sind die Versicherungsnehmer dazu verpflichtet, sich an jene Verfahren zu halten, die durch die Rechtsvorschriften der Republik Serbien vorgesehen sind, beziehungsweise sind sie dazu verpflichtet, vor dem Entstehen des Versicherungsfalls von der zuständigen Organisationseinheit des Republikskrankenversicherungsfonds in der Ortschaft des vorübergehenden Aufenthalts die Ausstellung des Formulars INO - 1 - „Gesundheitsblatt für einen ausländischen Versicherungsnehmer und seine Familienmitglieder“ zu beantragen, welches sie dann dem Leistungserbringer übergeben.

(3) In Ausnahmefällen, wenn die Sachleistung bereits gewährt worden ist, wird der Leistungserbringer auf Grundlage der EHIC oder der PRC des Versicherungsnehmers die Ausstellung des Formulars gemäß Absatz 2 dieses Artikels verlangen.

(4) Hinsichtlich des Umfangs der Sachleistung gelten unverändert die Bestimmungen des Abkommens.

### **Artikel 4**

(1) Bei der Abrechnung und dem Ersatz der Kosten mit dem Formular SRB/A 10 - „Aufstellung der tatsächlichen Aufwendungen“ - werden die Daten aus der EHIC oder der PRC eingetragen.

(2) Der zuständige österreichische Träger erstattet die Kosten der Sachleistung, die von den Leistungserbringern in Serbien aufgrund einer EHIC oder einer PRC während deren Gültigkeitsdauer erbracht wurden, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Behandlung ein Versicherungsverhältnis bestand.

### **Artikel 5**

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende jedes Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden.

Diese Vereinbarung liegt in zwei Urschriften in deutscher und serbischer Sprache vor, wobei beide Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Wien, am 25.11.2013

Für den  
HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN  
SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER:

Dr. Hans Jörg Schelling  
Verbandsvorsitzender

DI Volker Schörghofer  
Generaldirektor-Stv.

Belgrad, am 10.12.2013

Für die  
SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT:

Zoran Panović  
Direktor